



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.07.1997
KOM(97) 349 endg.

97/0192 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

ZUR

**GENEHMIGUNG - IM NAMEN DER GEMEINSCHAFT - DER ÄNDERUNGEN
DER ANHÄNGE I UND II DES BONNER ÜBEREINKOMMENS ZUR
ERHALTUNG DER WANDERNDEN WILDLIBENDEN TIERARTEN GEMÄSS
BESCHLUSS DER FÜNFTEN TAGUNG DER KONFERENZ DER PARTEIEN
DES ÜBEREINKOMMENS**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Ziel des Bonner Übereinkommens ist die Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Dieses Ziel entspricht Artikel 130r EG-Vertrag, d.h. der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität. Da das Übereinkommen den Schutz wandernder Tierarten zum Ziele hat, deren Wanderung an Landesgrenzen nicht Halt macht, besteht das geeignetste Vorgehen zur Durchführung des Übereinkommens darin, auf möglichst umfassendem Niveau Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Gemeinschaft hat das Übereinkommen mit dem Beschluß 82/461/EWG¹ genehmigt.
3. Die fünfte Tagung der Vertragsparteien des Bonner Übereinkommens fand vom 10. bis 16. April in Genf statt. Auf dieser Tagung wurde u. a. beschlossen, 21 insgesamt bedrohte Arten in Anhang I und 22 Arten in Anhang II des Übereinkommens aufzunehmen.
4. Gemäß Artikel XI des Übereinkommens tritt eine Änderung der Anhänge für alle Parteien 90 Tage nach der Tagung der Konferenz der Parteien in Kraft, auf der sie angenommen wurde, ausgenommen für die Parteien, die dagegen gemäß Absatz 6 dieses Artikels einen Vorbehalt einlegen.
5. Zur Genehmigung der Änderungen durch die Gemeinschaft ist das in Artikel 228, Absatz 2 und 3 EG-Vertrag festgelegte Verfahren anzuwenden. Angesichts der Dringlichkeit dieser Angelegenheit kann der Rat eine Frist festsetzen, in der das Parlament eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben hat.
6. Angesichts dieser drei Erwägungen schlägt die Kommission dem Rat vor, den beigefügten Beschluß zu genehmigen.

¹ Abl., Nr. L 210 vom 19.7.1982

**VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ZUR
GENEHMIGUNG - IM NAMEN DER GEMEINSCHAFT - DER ÄNDERUNGEN
DER ANHÄNGE I UND II DES BONNER ÜBEREINKOMMENS ZUR
ERHALTUNG DER WANDERNDEN WILDLEBENDEN TIERARTEN GEMÄSS
BESCHLUSS DER FÜNFTEN TAGUNG DER KONFERENZ DER PARTEIEN
DES ÜBEREINKOMMENS**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 130r, Absatz 4, in Verbindung mit Artikel 228, Absatz 2, erster Satz, und Absatz 3, erster Unterabsatz,

Auf Vorschlag der Kommission,²

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³,

Die Europäische Gemeinschaft ist auf Grund des Beschlusses 82/461/EWG vom 24. Juni 1982⁴ Vertragspartei des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten.

Auf der fünften Tagung der Konferenz der Parteien vom 10. bis 16. April 1997 in Genf wurden 21 bedrohte Tierarten in Anhang I und 22 in Anhang II des Übereinkommens aufgenommen. Die Kommission beteiligte sich im Namen der Gemeinschaft an dieser Tagung.

11 dieser Arten stehen bereits in einem Anhang der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁵.

Gemäß Artikel XI des Übereinkommens tritt eine Änderung der Anhänge des Übereinkommens für alle Parteien 90 Tage nach der Tagung der Konferenz der Parteien in Kraft, auf der sie angenommen wurden, mit Ausnahme der Parteien, die gemäß Absatz 6 dieses Artikels einen Vorbehalt dagegen einlegen.

Die Gemeinschaft muß die auf der fünften Tagung von den Vertragsparteien angenommenen Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens gemäß Artikel XI desselben genehmigen -

² ABl. Nr.

³ Abl. Nr.

⁴ Abl. Nr. L 210 vom 19.7.1982, Seite 10

⁵ Abl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, Seite 1

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Aufnahme von *Lutra provocax*, *Lutra felina*, *Pontoporia blainvillei*, *Hippocamelus bisulcus*, *Spheniscus humboldti*, *Diomedea amsterdamensis*, *Phoenicoparrus andinus*, *Phoenicoparrus jamesi*, *Anser erythropus*, *Branta ruficollis*, *Marmaronetta angustirostris*, *Aythya nyroca*, *Polysticta stelleri*, *Aquila clanga*, *Aquila heliaca*, *Falco naumanni*, *Sarothrura Ayresi*, *Chettusia gregaria*, *Larus atlanticus*, *Hirundo atrocaerulea*, *Acrocephalus paludicola* in Anhang I des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und von *Phocoena spinipinnis*, *Phocoena drioptica*, *Cephalorhynchus eutropia*, *Lagenorhynchus obscurus*, *Spheniscus demersus*, *Diomedea exulans*, *Diomedea epomophora*, *Diomedea irrorata*, *Diomedea nigripes*, *Diomedea immutabilis*, *Diomedeamelanophris*, *Diomedea bulleri*, *Diomedea cauta*, *Diomedea chlororhynchus*, *Diomedea chrysostoma*, *Phoebetria fusca*, *Phoebetria palpebrata*, *Sarothrura ayresi*, *Crex crex*, *Amazona tucumana*, *Hirundo atracaerulea*, *Acrocephalus paludicola* in Anhang II dieses Übereinkommens wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(97) 349 endg.

DOKUMENTE

DE

14 15

Katalognummer : CB-CO-97-342-DE-C

ISBN 92-78-22376-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg